

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen der Adjutant Service GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Unternehmen Adjutant Service GmbH, Parkring 4, 85748 Garching (im Folgenden „ADJUTANT“) und Auftraggebern (im Folgenden „AG“), die die ADJUTANT mit der Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen (stationärer und mobiler Kontrolldienst, Revierdienst, Interventionsdienst, Veranstaltungssicherungsdienst) sowie Empfangsdiensten beauftragen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem Einzelfall ausdrücklich der im Voraus erteilten Zustimmung der ADJUTANT, die mindestens in Textform erfolgen muss. Durch Inanspruchnahme der Sicherheitsdienstleistungen der ADJUTANT ohne abweichende Vereinbarung akzeptiert der AG diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote, Kalkulationsunterlagen

Angebote der ADJUTANT sind stets freibleibend, sofern nicht im Angebot ausdrücklich etwas anderes ausgeführt wird.

Kostenvoranschläge, Entwürfe, Pläne und Berechnungen bleiben Eigentum der ADJUTANT. Sie dürfen ohne Zustimmung der ADJUTANT weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Zustimmung muss mindestens in Textform erfolgen.

§ 3 Vertragsschluss

Der Dienstleistungsvertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung der ADJUTANT in Textform beim AG zustande.

Vertragsänderungen bedürfen mindestens der Textform.

§ 4 Vertragsdauer

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, läuft der Dienstleistungsvertrag ein (1) Jahr ab dem Datum des Zustandekommens und verlängert sich jeweils automatisch um ein (1) weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 5 Vorzeitige Vertragsauflösung

Der AG kann den Dienstleistungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende – frühestens zum Zeitpunkt der Aufgabe - vorzeitig kündigen, wenn er das Objekt, für das der Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde, vollständig und dauerhaft aufgibt (Verkauf oder Auflösung des Mietvertrags). Dies gilt nicht im Falle einer Rechtsnachfolge, bei der der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag eintritt. Bei bloßer Standortverlegung ist die vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den AG unzulässig. In diesem Falle sind die Leistungen am neuen (verlegten) Standort fortzusetzen, es sei denn die ADJUTANT kündigt den Vertrag in diesem Falle vorzeitig mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende – frühestens zum Zeitpunkt der Standortverlegung. Vor diesem Hintergrund ist der AG verpflichtet, die ADJUTANT unverzüglich schriftlich über eine Standortverlegung zu informieren.

Der zwischen dem AG und der ADJUTANT geschlossene Dienstleistungsvertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt u.a., wenn

a) die andere Vertragspartei vertragliche Verpflichtungen schuldhaft verletzt und Leistungen, zu deren Vornahme sie verpflichtet ist, trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht vornimmt oder das pflichtverletzende Verhalten nicht binnen der gesetzten Frist abstellt;

- b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird; die §§ 103 bis 119 Insolvenzordnung bleiben unberührt;
- c) sich die Vermögenslage der anderen Vertragspartei so stark verschlechtert, dass die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Vertragspartei gefährdet ist oder einer Vertragspartei die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen wird;
- d) die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die nicht von der kündigenden Vertragspartei zu vertreten sind, rechtlich und/oder tatsächlich unmöglich wird.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der AG ist verantwortlich für die Bezahlung aller Dienstleistungen, die bis zur Beendigung gleich aus welchem Grund in Übereinstimmung mit dem Dienstleistungsvertrag erbracht werden. Falls die Beendigung des Dienstleistungsvertrags auf eine wesentliche Verletzung desselben durch den AG zurückzuführen ist, hat der AG der ADJUTANT sämtliche durch diese Verletzung und die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 6 Dienstleistungsumfang und Dienstanweisung

Der Sicherheitsdienst wird durch uniformiertes, geschultes und behördlich genehmigtes Sicherheitspersonal ausgeübt. Im Revierdienst werden die Kontrollen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf jedem Rundgang vorgenommen. Dies wird möglichst zu unregelmäßigen Zeiten geschehen. Soweit unvorhergesehene Ereignisse im Revier es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Rundgängen und Kontrollen Abstand genommen werden. Im Bewachungsdienst wird der Dienst nach einer einvernehmlich mit dem AG ausgearbeiteten Dienstanweisung gem. § 17 BewachV ausgeführt.

Im Einzelfall ist für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen allein die schriftliche Dienstanweisung maßgebend. Sie enthält, den Anweisungen des AG entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Für einen bestimmten Erfolg der Sicherheitsdienstleistungen wird nicht gehaftet. Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen der Vereinbarung, die mindestens in Textform erfolgen muss. Diesbezügliche Anordnungen des AG allein an die Diensthabenden sind nicht bindend. Der AG hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragserfüllung relevanten Angaben zu sorgen. Ist laut Dienstanweisung „Außenbewachung“ vereinbart, so erfolgt die Kontrolle lediglich von der Straße aus. Bei „Innenbewachung“ dagegen hat die Kontrolle im Inneren des Grundstückes – also je nach Einsatzvorschrift – in Höfen, Gärten, Gebäuden usw. zu erfolgen. Ist in der Dienstanweisung nichts Besonderes vereinbart, so wird im Revierdienst in jeder Nacht eine Kontrolle vorgenommen. Im Bewachungsdienst wird die Zahl der Rundgänge einvernehmlich festgelegt. Auf besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Gegenstände hat der AG mittels schriftlicher Mitteilung aufmerksam zu machen und geeignete, verschließbare Aufbewahrungsbehältnisse oder –räume zur Verfügung zu stellen. Bargeld und Bargeldersatz (z.B. Gutscheine, Wertpapiere, Münzen) werden seitens der ADJUTANT nur dann in Obhut genommen, wenn diese stückweise abgezählt übergeben bzw. übernommen werden und geeignete, versicherbare Aufbewahrungsbehältnisse am Dienstleistungsort vorhanden sind.

§ 7 Schließmittel

Die zur ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Schlüssel, Karten, Transponder o.ä. sind vom AG rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schließmittelverluste und/oder für durch das seitens der ADJUTANT eingesetzt Personal verschuldete Schließmittelbeschädigungen haftet die ADJUTANT dem Grunde und der Höhe nach nur nach Maßgabe des § 13.

§ 8 Hinweisschilder und Kontrollpunkte

Zu Beginn der Dienstleistung können – soweit keine gegenteilige Anweisung des AG vorliegt – die üblichen Schilder/Aufkleber mit Hinweisen auf die Dienstleistung durch die ADJUTANT angebracht werden. Diese bleiben Eigentum der ADJUTANT und sind vom AG nach Auftragsbeendigung wieder abzunehmen. Etwaige bei Auftragsbeginn angebrachte Kontrollpunkte („Stechstellen“) bleiben Eigentum der ADJUTANT. Weder bezüglich der Kontrollpunkte noch hinsichtlich der Schilder ist ADJUTANT verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 9 Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistung(en) oder sonstige Mängel in der Leistungserbringung beziehen, sind unverzüglich in Textform der ADJUTANT mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen, mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung können keine rechtlichen Ansprüche aus derartigen Beanstandungen geltend gemacht werden. Handelt es sich um wiederholte, erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, kann der AG, wenn er die ADJUTANT sofort in Textform verständigt und diese nicht unverzüglich – spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen – für Abhilfe sorgt, das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Dieses Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung gilt allerdings nur, soweit Abhilfe möglich und für beide Vertragsparteien zumutbar ist.

§ 10 Ausführung durch Partnerunternehmen

Die ADJUTANT ist nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Sie kann auch andere gewerbliche Unternehmen der Sicherheitsbranche (Partnerunternehmen als Subunternehmer) zur Leistungserbringung einsetzen. Der AG erklärt sich hiermit bereits bei Vertragsabschluss ausdrücklich einverstanden.

§ 11 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Unruhen, Pandemie und im Kriegsfall kann die ADJUTANT ihre Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert oder unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Die ADJUTANT wird in diesem Fall das Dienstleistungsentgelt um ggf. ersparte Aufwendungen reduzieren.

§ 12 Beschäftigung von ADJUTANT-Personal

Der AG erklärt, dass die der ADJUTANT durch den Vertrag übertragenen Tätigkeiten keinen Betriebs- oder Teilbetriebsübergang auf die ADJUTANT darstellen.

Das Weisungsrecht in Bezug auf das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal liegt bei der ADJUTANT bzw. im Falle des § 10 bei dessen Partnerunternehmen.

Der AG darf von der ADJUTANT oder dessen Partnerunternehmen zur Vertragserfüllung eingesetztes Personal während der Dauer des Vertragsverhältnisses und bis ein (1) Jahr nach dessen Ende nicht selbst beschäftigen. Der AG wird auch Dritten untersagen, während dieser Frist solche Personen beim AG einzusetzen. Verstößt der AG gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die ADJUTANT eine von dieser nach billigem Ermessen zu bestimmende, gerichtlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

§ 13 Haftung, Haftungsbeschränkung

Die ADJUTANT haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen – beruhen.

Für sonstige Schäden haftet die ADJUTANT nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen - beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der AG vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die ADJUTANT und/oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, max. jedoch auf ein (1) vertraglich vereinbartes Jahresentgelt, beschränkt. Bei Sachschäden haftet ADJUTANT nicht für den Neuwert, sondern lediglich für den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.

Es gelten nachfolgende Haftungshöchstsummen:

- Pauschal für Personen- und / oder Sachschäden – 3.000.000,00 €,
- für das Abhandenkommen überlassener Schlüssel – 3.000.000,00 €
- für Abhandenkommen, Beschädigung, Vernichtung von bewachten Sachen – 10.000,00 €.

Die Beweispflicht für das Verschulden trifft den AG. Als Einbruchs- und Diebstahlsschäden gelten nur solche, die der Polizei angezeigt wurden.

Der AG verpflichtet sich, die ADJUTANT sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen in dem Umfang schad- und klaglos zu halten, in dem ein Rechtsanspruch eines Dritten gegenüber der ADJUTANT, der aus oder im Rahmen der Vertragsausführung entstanden ist, die angeführten Haftungsbeschränkungen überschreitet.

§ 14 Geltendmachung von Haftungsansprüchen

Der Haftungsanspruch gegen die ADJUTANT erlischt, wenn der AG den Schaden nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung der Haftung nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend macht.

§ 15 Versicherung

Die ADJUTANT ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der sich aus § 13 ergebenden Höchstbeträge abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

§ 16 Entgelt, Preisanpassungen

Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang beim AG ohne Abzug zu begleichen.

Im Falle der Erhöhung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist die ADJUTANT berechtigt, das vereinbarte Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu erhöhen, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundensatz für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen geändert hat, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen können nur so weit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem AG bis zum dritten (3.) Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und unter Nachweis der geänderten Kostenfaktoren mindestens in Textform bekannt gegeben wurde.

Ergibt sich aus einer Veränderung der Kostenfaktoren eine Senkung des für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung(en) zugrunde gelegten Stundensatzes, so steht dem AG in entsprechender Anwendung der Regelung bei einer Erhöhung ein Anspruch auf Preissenkung zu.

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine Preisanpassung fordert, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Monatsende ab Zugang der Preisanpassungsforderung zu. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 17 Zahlungsverzug

Gerät der AG mit der Zahlung in Verzug, werden ihm für die zweite Mahnung und jede weitere Mahnung jeweils 5,00 € sowie zusätzliche Kosten für Rückbuchungen etc. in vollem Umfang in Rechnung gestellt. § 288 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

Von der ADJUTANT erstellte Angebote, Konzepte und alle weiteren Unterlagen, welche durch die ADJUTANT beigestellt werden oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum der ADJUTANT. Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung, ebenso das auszugsweise Kopieren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der ADJUTANT, die mindestens in Textform erfolgen muss.

Der AG verpflichtet sich des Weiteren zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens sowie von vertraulichen Informationen Dritten gegenüber.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind vertrauliche Informationen,

- die dem AG nachweislich vor Offenlegung durch die ADJUTANT aus anderen Quellen rechtmäßig vorbekannt sind; oder
- die dem AG nachträglich von dritter Seite ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung bekanntgegeben werden; oder
- die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden; oder
- die unabhängig von der Offenlegung seitens der ADJUTANT durch den AG oder eine mit dem AG verbundene Gesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung oder später entwickelt worden sind; oder
- die die ADJUTANT durch Erklärung (mindestens Textform erforderlich) gegenüber dem Vertragspartner ausdrücklich freigegeben hat.

Sofern sich der AG auf einen der vorgenannten Ausnahmetatbestände beruft, ist er für den benannten Tatbestand beweispflichtig.

Der AG ist zur Offenlegung der vertraulichen Informationen berechtigt, sofern und soweit er gerichtlich oder behördlich dazu verpflichtet ist. Soweit zulässig und möglich wird der AG die ADJUTANT vorab unterrichten, um ihr Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. In jedem Falle wird der AG die ADJUTANT nachträglich unterrichten und angemessene Bemühungen zur Begrenzung der Offenlegung unternehmen.

§ 19 Datenschutz

Sollte die ADJUTANT sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Dienstleistungserbringung personenbezogene Daten verarbeiten, so geschieht dies – sofern nicht im Einzelfall vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Verantwortlicher für diese Datenverarbeitung bleibt der AG. Dieser hat auch, sofern die Datenverarbeitung in seinen Räumlichkeiten und/oder auf seinen Systemen erfolgt, für die jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen

Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und das eingesetzte Personal der ADJUTANT oder deren Partnerunternehmen ausreichend einzuweisen. Die ADJUTANT ist in diesem Zusammenhang ausschließlich dafür verantwortlich, die eigenen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vertraglich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Auf Wunsch der AG wird die ADJUTANT mit diesem einen Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abschließen.

Die ADJUTANT ist berechtigt, für zusätzliche Aufwände, welche etwa durch die Unterstützung des AG in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anfragen im Zuge der Ausübung von Betroffenen-Rechten gemäß Art 15-22 DS-GVO oder im Rahmen von Datenschutz-Audits anfallen, ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

§ 20 ArbeitnehmerInnenschutz

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger ADJUTANT-Arbeitsplätze im Betrieb des AG (z. B. Wach- und Empfangsdienst, Werkschutz, Telefondienst) bzw. des betroffenen Personals durch den AG erfolgt.

Gleiches gilt für die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz.

Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung von ADJUTANT bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Eigentumsvorbehalt

Von ADJUTANT gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ADJUTANT; dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den vom AG aus einer etwaigen Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren erzielten Erlös.

§ 22 Verpfändung, Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

Der AG ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ADJUTANT nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die ADJUTANT ganz oder teilweise zu verpfänden oder abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Tritt der Geschäftspartner Forderungen gegen die ADJUTANT ohne Zustimmung der ADJUTANT an einen Dritten ab, so ist die ADJUTANT nach ihrer Wahl dazu berechtigt, mit befreiender Wirkung an den AG oder den Dritten zu leisten oder gegenüber dem AG die Aufrechnung auch mit bindender Wirkung für den Abtretungsempfänger zu erklären.

Zur Zurückbehaltung ist der AG nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ADJUTANT anerkannt ist.

Zur Aufrechnung ist der AG nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ADJUTANT anerkannt ist.

§ 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der ADJUTANT und dem AG findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Gerichtsstand München.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam / nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.